

Persönliche Haftung bei (nicht getroffenen) straßenverkehrs- rechtlichen Anordnungen

Fachseminar der AGFK-BW: Die StVO-Novelle in der Praxis

Rechtsanwalt Simon Kase

Stuttgart, 24.03.2026



- **Aktueller Kontext**
- **Voraussetzungen zivilrechtlicher Haftung von Behördenmitarbeitenden**
 - Haftungsentstehung
 - Rechtsfolgen
 - Rückgriff auf die Bediensteten
 - Grobe Fahrlässigkeit
 - Technische Regelwerke
 - Dokumentation der Gefahrenlage
 - Unterlassen
 - Zwischenergebnis Zivilrecht
- **Voraussetzungen strafrechtlicher Haftung von Behördenmitarbeitenden**
 - Besonderheiten bei Ermessens-/Beurteilungsspielräumen
 - Das Heidelberger Urteil zu Kölner Tellern
- **Empfehlungen**

- Für Maßnahmen des **Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes sowie zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung** ist für Maßnahmen nach § 45 StVO nicht erforderlich, dass **Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs** gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO bereits vorliegen
- Die „Leichtigkeit des Verkehrs“ muss in der Ermessensentscheidung der Behörde nur **berücksichtigt** werden
- Die „Sicherheit des Verkehrs“ darf aber **nicht beeinträchtigt** werden (Vermeidung der Entstehung von konkreten Gefahren für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer)
- Vom besonderen Interesse ist die Frage, wie Behördenmitarbeiter **rechtssicher Anordnungen nach § 45 StVO für Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz sowie für eine städtebauliche treffen können**, um eine persönliche zivil- und/oder strafrechtliche Haftung zu vermeiden
- Anknüpfungspunkt hierfür die **Beurteilung ex ante, ob eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme künftig Gefahren hervorrufen kann!**
- Hierfür sind die **Maßstäbe der Rechtsprechung** heranzuziehen, die auch - u.a. - für **sonstige Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden bei der Abwehr von Gefahren für den Verkehr** (und die **Verkehrssicherungspflichten der Straßenbehörden**) gelten

Amtshaftung von Beamten (analoge Anwendung auch für Angestellte)

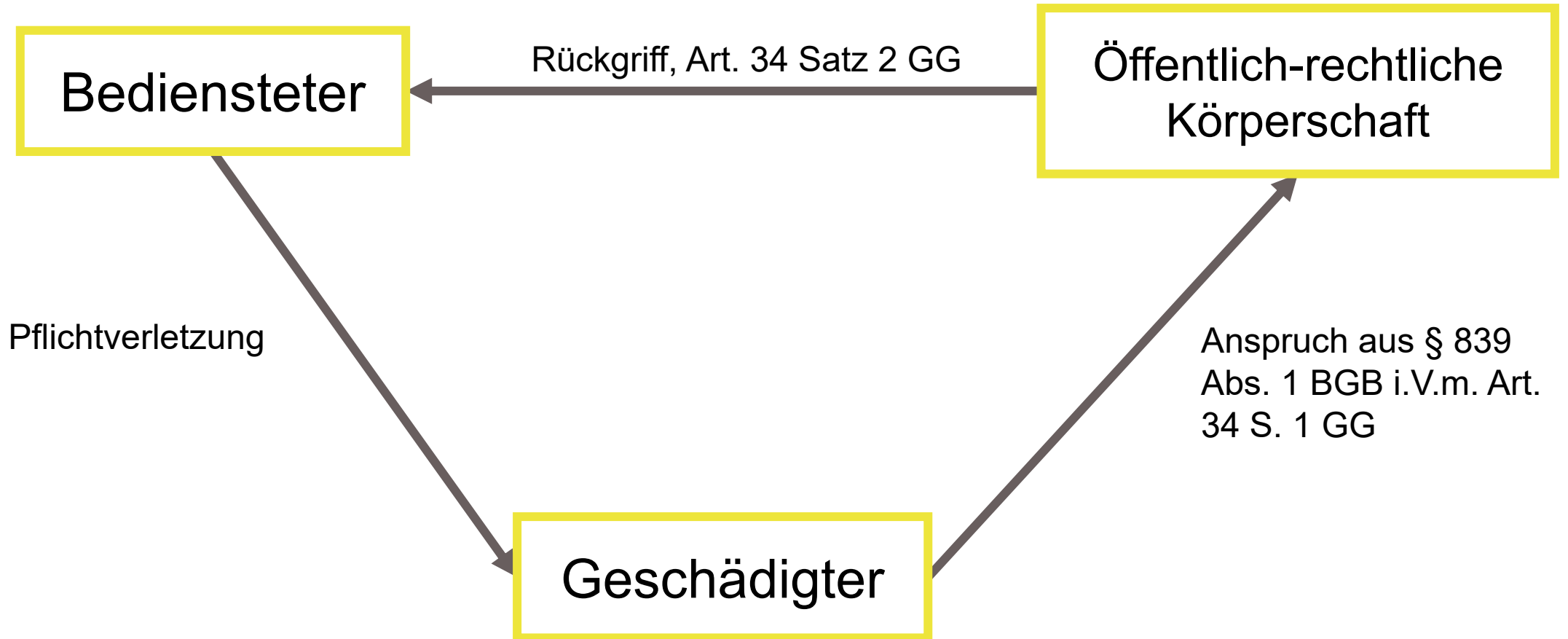
§ 839 BGB

- (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.*
- (2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.*
- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.*

Art. 34 GG

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Voraussetzungen zivilrechtlicher Haftung



Voraussetzungen der Haftungsentstehung (§ 839 Abs. 1 BGB)

✓ **Handelnder ist Beamter**

- Beamte im haftungsrechtlichen Sinn = alle Personen denen öffentliche Gewalt anvertraut ist
- Auch Angestellte können haftungsrechtlich „Beamte“ sein

✓ **Handlung in Ausübung eines öffentlichen Amtes**

- Jedes öffentlich-rechtliche Handeln, das eine hoheitliche Tätigkeit zum Ziel hat
- Verkehrsregelnde Maßnahmen nach § 45 StVO ergehen als Verwaltungsakt/Allgemeinverfügung (§ 35 VwVfG)

✓ **Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht**

- Pflichtverletzung im Innenverhältnis Staat – Beamter, die auch das Außenverhältnis Staat – Bürger betrifft
- Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen und Verkehrssicherungspflichten dienen dem Schutz der Verkehrsteilnehmenden

✓ **Verschulden des Beamten**

- Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 276 BGB → Maßstabsfigur eines pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten
- Einfache (leichte) Fahrlässigkeit genügt
- Mitverschulden des Geschädigten wird berücksichtigt

✓ **Schaden und Kausalität**

- Nur in Geld ersatzfähig → bei Verkehrssicherungspflichten kein Ersatz reiner Vermögensschäden

Ausschlussgründe

- Haftung kann aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen sein:
 - Verweisprivileg
 - Richterspruchprivileg
 - Rechtsmittelversäumnis

- Hier relevant: Verweisprivileg
 - § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB
 - Keine Inanspruchnahme des Staates wenn
 - Nur Fahrlässigkeit vorliegt und
 - Dritte in Anspruch genommen werden können.
 - Ausnahme: Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Vorraussetzungen des
§ 839 Abs. 1 BGB
erfüllt und kein
Haftungsausschluss

**Der Staat haftet grundsätzlich für das Handeln seiner
Beschäftigten, Art. 34 Satz 1 GG**

→ befreiende Schuldübernahme

Schadensersatz nur in Geld

Möglicher Rückgriff auf Bedienstete (Art. 34 Satz 2 GG)

- Eigenhaftung des Beamten gegenüber der Anstellungsmöglichkeit **nur im Innenverhältnis bei Vorsatz („mit Absicht“) oder grober Fahrlässigkeit der Pflichtverletzung möglich**
- Anstellungskörperschaft kann aber auf Inanspruchnahme ihres Bediensteten verzichten: **„Rückgriff bleibt vorbehalten“**
- **Diese rechtliche Vorgabe gilt nach den Tarifverträgen auch für alle Angestellten! → keine Differenzierung zwischen Beamten und sonstigen Angestellten**
- Die Auswertung der Rechtsprechung ergab, dass es **nur sehr wenige Entscheidungen der Gerichte zur Haftung von Behördenmitarbeitern bei grober Fahrlässigkeit** gibt, für Mitarbeiter der Straßen- und Straßenverkehrsbehörden sogar keine Entscheidungen

Rechtlicher Maßstab „Grobe Fahrlässigkeit“

„Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt worden ist, und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen.“

Maßstab ist, wie ein **pflichtgetreuer Durchschnittsbeamter/-angestellter** amtspflichtgemäß entschieden hätte

Subjektive Kenntnisse und Fähigkeiten des Beamten oder Angestellten werden berücksichtigt

Bei der Rechtsauslegung gilt **jede Rechtsauffassung, die noch als vertretbar anzusehen ist, als nicht grob fahrlässig**

Keine Anwendung fester Regeln möglich → **objektive und subjektive Gegebenheiten des Einzelfalls maßgeblich**

Sehr hohe Hürde für eine persönliche zivilrechtliche Haftung von Behördenmitarbeitern → Ziel von Art. 34 Abs. 2 GG ist Entscheidungsfreudigkeit der Bediensteten zu steigern und zurückhaltendem Behördenverhalten aus Furcht vor persönlicher Haftung vorzubeugen

Beachtung Technische Regelwerke insbesondere der FGSV (Forschungsgesellschaft für den Straßenverkehr)

- Private Regelwerke von Normenvereinigungen → grds. nur Empfehlungscharakter
- Aber fachliche Grundlage ohne Bindungscharakter für Entscheidungen der Gerichte
- **Besonderheit bei anerkannten Regeln der Technik - Beweislastumkehr bei Haftungsfragen:**
 1. **Abweichung** führt zur Vermutung der Nichteinhaltung, **Handelnder Beamter/Angestellter muss den Beweis des Gegenteils erbringen**
 2. **Befolgung** führt zu Vermutung der Einhaltung, **Kläger muss den Beweis des Gegenteils erbringen**
 3. Lediglich Indizwirkung in der Gesamtabwägung, maßgeblich bleibt **Einzelfallbetrachtung**
 4. Technische Regelwerke setzen einen **Mindeststandard**

Dokumentation zur Vermeidung einer Gefahrenlage bei Maßnahmen für den Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz und für die städtebauliche Entwicklung (Sonderfall StVO-Novelle)

- **Maßnahmen ohne das Vorliegen einer konkreten Gefahr** sind seit der Novelle des Straßenverkehrsrechts 2024 möglich (für Umwelt- Klima- und Gesundheitsschutz sowie städtebauliche Entwicklung)
- Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen **muss aber eine künftige konkrete Gefahr vermeiden** (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO)
 - BVerwG: „Irgendwann in überschaubarer Zukunft müssen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle eintreten“
- Den Straßenverkehrsbehörden obliegt **ex ante eine Pflicht zur Darlegung und Dokumentation, dass eine konkrete Gefahrenlage durch eine straßenverkehrsrechtliche Maßnahme künftig nicht entstehen wird** (Aufwand je nach Komplexität der neuen Verkehrsgestaltung)
- Durch Dokumentation aller Überlegungen und Untersuchungen (i.d.R. mit Ortstermin) in den Akten **kann bewiesen werden, dass dem Handelnden keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, weil die Gefahr nicht ersichtlich war**
 - Verhindert Beweisschwierigkeiten

- Rechtliche Maßstäbe der zivilrechtlichen Haftung bei Unterlassen grds. vergleichbar
- Unterlassen nur dann pflichtwidrig, wenn konkrete Handlungspflicht besteht
- Kausalität: Bei amtspflichtgemäßem Tätigwerden hätte der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht oder jedenfalls nicht in dieser Höhe entstehen dürfen
- Relevante Amtspflichten:
 - Verkehrssicherungspflicht
 - Verkehrsregelungspflicht

Verkehrssicherungspflicht

- Rechtsgrundlage: Landesstraßengesetze (§ 59 StrG BW) oder allgemeines Zivilrecht
- Adressat: Straßenbaulastträger
- Behörde muss öffentlichen Verkehrsflächen möglichst gefahrlos gestalten und halten sowie im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um den Gefahren zu begegnen, die den Verkehrsteilnehmern für Leben, Gesundheit oder Eigentum aus einem nicht ordnungsmäßigen Zustand der Verkehrsflächen drohen.
- Ggf. Pflicht, auf Straßenverkehrsbehörde einzuwirken, wenn sich Gefahrenlage aufgrund unzulänglicher Verkehrsregelung aufdrängt
- Kein Schadensersatz für allgemeine Vermögensschäden
- Verweisungsprivileg gilt nicht
- Aber auch hier: Persönlicher Rückgriff nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz möglich

Verkehrsregelungspflicht

- Rechtsgrundlage: §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 3 und 4 StVO
- Adressat: Straßenverkehrsbehörde
- Drittbezogenheit: Dient dem Schutz „Schutz aller Verkehrsteilnehmer, die die Straße nach Art ihrer Verkehrseröffnung benutzen dürfen“
- Straßenverkehrsbehörde ist verpflichtet, für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu sorgen
 - nur objektiv erforderliche und objektiv zumutbare Maßnahmen
 - Keine Handlungspflicht, wenn Verkehrsteilnehmende Schäden mit gebotener Sorgfalt selbst abwenden können
- Amtspflichtverletzung kann bei ermessensfehlerhaftem Unterlassen einer Anordnung vorliegen
 - Bei gefährlicher Stelle aufgrund nicht ohne weiteres oder nicht rechtzeitig erkennbarer besonderer Umstände regelmäßig Handlungspflicht
 - Änderung der Verkehrsregelung kann Warnhinweise erforderlich machen
- Verweisungsprivileg (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB) gilt – Haftung nur, wenn keine Dritten in Anspruch genommen werden können
- Persönlicher Rückgriff nur bei grober Fahrlässigkeit Vorsatz

Zwischenergebnis Zivilrecht

1. Grundsätzlich **Haftung der Anstellungskörperschaft** schon bei einfacher (leichter) Fahrlässigkeit
2. Anforderungen an die **Feststellung eines grob fahrlässigen Handelns eines Behördenmitarbeiters** sind sehr hoch
3. Vermeidung des Vorwurfs einfacher und grober Fahrlässigkeit durch Durchführung von **Ortsbesichtigungen und nachvollziehbarer Aktendokumentation (Aufwand jeweils der neuen Verkehrsregelung angemessen)**
4. Maßstab bei Unterlassen vergleichbar

Voraussetzungen strafrechtlicher Haftung von Behördenmitarbeitern

- **Handlung, Erfolg, Kausalität**
- **Objektive Sorgfaltspflichtverletzung**
 - Missachtung allgemeiner Regeln der Technik
 - Fehlende Überwachung des Geschehens
 - Verstöße gegen Verkehrssicherungspflichten,
 - Indizwirkung bei Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften
- **Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs**
 - Atypische und unvorhergesehene Geschehensabläufe können keine Verantwortlichkeit begründen
- **Objektive Zurechenbarkeit**
 - Nicht bloß abstrakt das Handeln entgegen einer Vorschrift bildet den Vorwurf
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - Schutzzweckzusammenhang
- **Subjektive Fahrlässigkeit**
 - Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung und subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs
 - Sorgfaltspflicht aufgrund persönlicher Fähigkeiten und Kenntnisse erkennen und danach handeln können
 - Mitverantwortung Vorgesetzter möglich, bei der Auswahl eines fachlich nicht geeigneten Mitarbeiters

Das Heidelberger Urteil zu „Kölner Tellern“

- **Tödlicher Unfall eines Radfahrers** nach Sturz über sog. Kölner Teller auf abschüssiger Straße
- Gericht sprach **Verwarnung mit Strafvorbehalt** wegen fahrlässiger Tötung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung nach § 59 StGB aus
→ Nicht öffentlich zugängliches Urteil
- Verwarnung während Bewährung im Bundeszentralregister, aber nicht im Führungszeugnis (**auch keine Vorstrafe nach Bewährung**)
- Laut Presse wurde die Maßnahme **nur am Schreibtisch geplant**
- → das wäre eine fahrlässige Pflichtverletzung, **weil i.d.R. durch Ortsbesichtigung zu prüfen ist, ob Maßnahme an bestimmten Ort ohne Schaffung einer Gefahrquelle durchführbar ist**



Quelle: Ziegler-Metall.de

- 1. ex ante das mögliche Entstehen von konkret erkennbaren Gefahren für die Sicherheit im Straßenverkehr prüfen und vermeiden**
- 2. Ortsbesichtigung und tragfähige Dokumentation der Entscheidungsherleitung**
- 3. Ggf. Beobachtungszeitraum und Nachjustieren**
- 4. (FGSV-)Regelwerken und VwV StVO beachten**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**BBG
und
Partner**

Rechtsanwälte



Simon Kase

kase@bbgundpartner.de